



4

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2021–2024

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 34b Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020³,
beschliesst:*

Art. 1 Zahlungsrahmen

Zur Deckung des Finanzbedarfs des ETH-Bereichs für Betrieb und Investitionen in den Jahren 2021–2024 wird ein Zahlungsrahmen von 10 810,7 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2 Sperre eines Teils des Zahlungsrahmens und Aufhebung der Sperre

¹ 81,6 Millionen Franken des Zahlungsrahmens nach Artikel 1 sind gesperrt.

² Der Bundesrat kann die Sperre aufheben, falls das Wachstum des BFI-Bereichs 2021–2024 einschliesslich der EU-Programme (Horizon, Erasmus+, Digital Europe, Copernicus) nicht mehr als 3 Prozent beträgt.

Art. 3 Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;

¹ SR 101

² SR 414.110

³ BBl 2020 3681

- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.